

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

30. Jahrgang

Nr. 2

06.02.2025

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Stadt Erkrath am 23. Februar 2025	2
---	---

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Stadt Erkrath am 23. Februar 2025

Am 23. Februar 2025 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

1. Einteilung der Wahlbezirke

Das Gebiet der Stadt Erkrath ist in die folgenden zwanzig allgemeinen Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk	Bezeichnung	Anschrift des Wahlraumes
0010	Alt-Erkrath Nord	Grundschule, Düsselstraße 27
0020	Alt-Erkrath Mitte	Rathaus, Bahnstraße 16
0030	Alt-Erkrath Süd-West	Förderschule, Rathelbecker Weg 45-47
0040	Alt-Erkrath West	Foyer des Kaiserhofes, Bahnstraße 2
0050	Alt-Erkrath Ost	kath. Pfarrzentrum, Kreuzstr. 32 - 34
0060	Alt-Erkrath Süd-Ost	Grundschule, Falkenstraße 35-37
0070	Unterfeldhaus West	Kindertagesstätte, Niermannsweg 14
0080	Unterfeldhaus Ost	Grundschule Unterfeldhaus, Millrather Weg 67
0090	Kempfen	Regenbogenschule, Feldheider Straße 23
0100	Alt-Hochdahl	Verwaltungsgebäude, Klinkerweg 7-9
0110	Trills Ost	Kindertagesstätte, Schliemannstraße 40
0120	Trills West	Sechseckschule, Trills 22
0130	Schimmelskämpchen	Kindertagesstätte, Am Schimmelskämpchen 20
0140	Sandheide	Kindertagesstätte, Sandheider Str. 90
0150	Schildsheide-Eickert	Kinderhaus Sandheide, Irene-Nett-Weg 22
0160	Stadtweiher	Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105
0170	Kattendahl	Kindertagesstätte Kattendahl, Dörpfeldstr. 2
0180	Millrath	Grundschule Millrath, Schulstraße 20
0190	Willbeck West	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60
0200	Willbeck Ost	Grundschule Willbeck, Ruhrstr. 60

Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Des Weiteren werden in Erkrath dreizehn Briefwahlvorstände gebildet, welche jeweils für einen vorher bestimmten allgemeinen Wahlbezirk oder mehrere vorher bestimmte allgemeine Wahlbezirke über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlbriefen entscheiden und das

Briefwahlergebnis feststellen. Die allgemeinen Wahlbezirke verteilen sich auf die Briefwahlbezirke wie folgt:

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 23. Februar 2025 um 15.00 Uhr in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt ebendort ab 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt. Der Zugang ist barrierefrei.

2. Wahlbenachrichtigungen

Auf den Wahlbenachrichtigungen, welche den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 02.02.2025 zugestellt wurden, sind der jeweilige allgemeine Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Die Wahlbenachrichtigungen sollen am Wahltag von den Wählerinnen und Wählern mitgebracht werden. Weiterhin ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ein Vordruck zur Beantragung von Wahlscheinen und dem Empfang von Briefwahlunterlagen enthalten.

Wahlberechtigte ohne Wahlschein können bei der Bundestagswahl nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Mit Wahlschein können Wahlberechtigte innerhalb des Wahlkreises 103 Mettmann I (Städte Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld / Rheinland, Mettmann, Monheim am Rhein) in einem beliebigen Wahlraum bzw. Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

3. Stimmzettel

Am Wahltag sollen die Wählerinnen und Wähler die Wahlbenachrichtigung mitbringen und müssen auf Verlangen ihren Personalausweis oder Reisepass vorlegen können.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen solchen Stimmzettel. Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Wahlentscheidung nicht erkannt werden kann.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese, und jeweils die Namen der ersten

fünf Bewerber / innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählende geben ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie im linken Teil des Stimmzettels (schwarzer Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wählende geben ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (blauer Druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.

Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

4. Öffentlichkeit von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede(r) hat Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählen mit Wahlschein, Ausübung der Briefwahl

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 103 Mettmann I oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (vgl. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig dem Bürgermeister zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der Dienststelle des Bürgermeisters abgegeben oder in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Hinsichtlich weiterer Informationen zum Wählen mit Wahlschein und der Ausübung der Briefwahl wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkrath Ausgabe Nr. 1/2025 vom 23.01.2025 verwiesen.

6. Hinweis auf das Strafgesetzbuch – Wahlfälschung –

Jede(r) Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Erkrath, den 27.01.2025

Der Bürgermeister
gez. Schultz

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.